

ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER PFARRGEMEINDERÄTE IM BISTUM LIMBURG (WO PGR)

Artikel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar

in Pfarreien	bis 1000 Katholiken	6 – 10 Mitglieder;
in Pfarreien	von 1000 bis 3000 Katholiken	8 – 12 Mitglieder;
in Pfarreien	von 3000 bis 5000 Katholiken	10 – 14 Mitglieder;
in Pfarreien	über 5000 Katholiken	12 – 20 Mitglieder;

Dabei ist der Aufteilung nach Gebietsteilen gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) a) Wahlberechtigt zum Pfarrgemeinderat sind die Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Kirchengemeinde seit mindestens vier Wochen ihren Hauptwohnsitz haben.
b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Pfarramts ihrer Wohnortpfarrei nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
c) Das Wahlrecht darf nur in einer Pfarrei ausgeübt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
 - a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist,
 - b) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
 - c) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und
 - d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.
- (2) Wählbar für den Pfarrgemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Pfarrei tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (5) Für den Pfarrgemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Pfarrei tätig sind, nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

- (1) Pfarrer im Sinne dieser Wahlordnung ist der Pfarrer oder ein anderer mit der Leitung der Pfarrei betrauter Priester oder der Pfarrbeauftragte.
- (2) Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der vom Bezirksdekan bestellte Vertreter.
- (3) Der Pfarrer kann die ihm zukommenden Aufgaben der Wahlordnung einem Mitglied des Pastoralteams schriftlich übertragen. Es soll jeder nur in einer Pfarrei diese Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Neutralität des Pfarrers und seiner Mitarbeiter

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die im pastoralen Dienst in der Pfarrei tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Pfarrbüro.

Artikel II WAHLVORBEREITUNG

§ 7 Bestellung des Vorbereitenden Wahlausschusses

- (1)** Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Pfarrgemeinderat wenigstens drei Pfarreimitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Pfarrei wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Pfarrgemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b oder c SynO angehören. Der Pfarrer gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.
- (2)** Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Pfarrgemeinderat darüber, ob die Wahl in allgemeiner Briefwahl gemäß § 21 oder im Wahllokal gemäß § 20 Abs. 1 erfolgt.

§ 9 Aufteilung nach Gebietsteilen

- (1)** Der Pfarrgemeinderat kann 6 Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Gebietsteilen und den Zuschnitt der Gebietsteile vornehmen.
- (2)** Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Pfarrgemeinderates die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates festzulegen.
- (3)** Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1)** In jeder Pfarrei wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind mit der Wahlbenachrichtigung darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.
- (2)** Der Pfarrgemeinderat kann die Pfarrei in Wahlbezirke aufteilen. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahllokal zuzuordnen.
- (3)** Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens 6 Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahltermins und der Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens neun Wochen vor der Wahl ist der Wahltermin der Pfarrei durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens einer Woche und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1)** Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2)** Wahlvorschläge können einreichen:
 - a) der Pfarrer,
 - b) der Pfarrgemeinderat,
 - c) mindestens zehn wahlberechtigte Pfarreimitglieder, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.
- (3)** Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4)** Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5)** Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 20 Tage vor der Wahl. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Die Liste soll doppelt so viele Kandidaten enthalten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Das gilt auch für die Teil-Kandidatenliste einzelner Gebietsteile gemäß § 9. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Liste durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.
- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Wenn der Pfarrgemeinderat eine Aufteilung der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder auf einzelne Gebietsteile beschlossen hat, dann ist auch die Kandidatenliste entsprechend aufzugliedern. Die Reihenfolge, in der die Gebietsteile aufgeführt werden, wird durch das Los bestimmt.
- (5) Der vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis vier Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. 3.

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.
- (2) Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind bei allgemeiner Briefwahl durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahmen ihres Wahlrechts im Pfarramt einen Wahlschein beantragen müssen.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der Pfarrei, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben sowie der Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.
- (4) Wenn der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert ist, ist darauf auch die Zahl der für jeden Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 17 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Pfarrgemeinderat für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.
- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das zentrale Pfarrbüro seinen Sitz hat.

- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen zu jeder Zeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 18 Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Pfarrei spätestens am zweiten Samstag vor dem Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Pfarrbrief mitzuteilen. Die Aushänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.
- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III WAHL

§ 19 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen wie Kandidaten in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Wenn ein Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert ist und auf ihm für einzelne Gebietsteile mehr Namen angekreuzt sind als für sie Personen zu wählen sind, dann ist er ebenfalls ungültig.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Bei Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl als Wahl im Wahllokal hat jeder Wahlberechtigte auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er kann Mitglieder des Pastoralteams oder Angestellte des Pfarramtes mit der Entgegennahme von Anträgen auf Briefwahl, mit der Ausstellung von Briefwahlscheinen sowie mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragen. Die Beauftragung anderer Personen ist unzulässig.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist frühestens einen Monat vor der Wahl und spätestens bis zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand oder im Pfarramt zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorstand oder der von ihm Beauftragte hat sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellt sodann den Briefwahlschein aus. Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines. Auf dem Antrag sind zu vermerken:
- a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z. B. Nachweis durch Wahlbenachrichtigungskarte / Nachweis durch Wählerliste);
 - b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich / per Post / mittels Boten).
- Etwa fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.
- Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.
- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlschlager) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 21 Allgemeine Briefwahl

- (1) Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates gemäß § 8 kann die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

- (2) Die Wahlberechtigten erhalten Unterlagen gemäß § 15 und § 16. Erhält ein Wahlberechtigter keine Unterlagen, so kann er Briefwahl im Pfarramt gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 beantragen.
- (3) Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 10 einrichten.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.
Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief
 - a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
 - b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
 - c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.
- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer amtlichen Wählerliste abzuhaken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Liste, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
 - c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Artikel IV WAHLERGEBNIS

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Die Auszählung hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.

- (2)** Wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen erklärt hat, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis notierten Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.
- (3)** Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszusortieren und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4)** In Pfarreien, in denen die Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Gebietsteil gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5)** Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Pfarrei haben, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (6)** In Pfarreien mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählungen stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet.
- (7)** Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8)** Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (9)** Die Wahl Niederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 25 Ersatzmitglieder

- (1)** Kandidaten, die nicht in den Pfarrgemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.

- (2)** Scheidet in Pfarreien, in denen der Stimmzettel nach Gebietsteilen aufgegliedert worden ist, ein Mitglied gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO aus dem Pfarrgemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserveliste des Gebietsteils nach.
- (3)** Sofern ein nicht in der Pfarrei wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (4)** Falls in einem Pfarrgemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates entsprechend. Verringert sich die Zahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates auf weniger als 50 % der gemäß § 1 festgelegten Mitgliederzahl, so erfolgt für die ausgeschiedenen Mitglieder eine Nachwahl durch die Pfarrei für den Rest der Wahlperiode nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung. Tritt dieser Fall jedoch erst drei Jahre nach Beginn der Wahlperiode ein, so findet eine Ersatzwahl durch den Pfarrgemeinderat statt.
- (5)** Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. zugewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist in allen Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu verkünden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Pfarrbrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1)** Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 SynO geregelt.
- (2)** Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3)** Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4)** Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Pfarrgemeinderates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer erlässt eine dem entgegen stehende einstweilige Anordnung.

letzte Änderung: 21.12.2018, Amtsblatt 1/2019